



**Anordnung zur Änderung  
der Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vom  
30. August 2013 zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für  
syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Rheinland-Pfalz  
lebenden Verwandten beantragen**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ergeht folgende Änderungsanordnung zur Anordnung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 30. August 2013 gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Rheinland-Pfalz lebenden Verwandten beantragen:

Nr. II. 7. wird wie folgt gefasst:

Anträge auf Einbeziehung in das Aufnahmeprogramm müssen bis zum 31. Dezember 2014 bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Mainz, den 12. 3. 2014

Margit Gottstein  
Staatssekretärin